

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Parkinson > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Parkinson kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Schwere der Störungen der Bewegungsabläufe. Bei anerkannter Schwerbehinderung können Patienten verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- [Behinderung](#)
- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Persönliches Budget](#), um selbst Reha- und Eingliederungsleistungen einkaufen zu können

3. Versorgungsmedizin-Verordnung

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach der Versorgungsmedizin-Verordnung. Diese enthält allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des GdB bzw. GdS. Es handelt sich allerdings nur um einen Orientierungsrahmen, die Berechnung des GdB/GdS ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

3.1. Praxistipp

Die Versorgungsmedizin-Verordnung als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#).

4. Anhaltswerte zur Feststellung der Behinderung bei Parkinson

Parkinson-Syndrom	GdB/GdS
Ein- oder beidseitig geringe Störung der Bewegungsabläufe, keine Gleichgewichtsstörung, geringe Verlangsamung	30-40
Deutliche Störung der Bewegungsabläufe, Gleichgewichtsstörungen, Unsicherheit beim Umdrehen, stärkere Verlangsamung	50-70
Schwere Störung der Bewegungsabläufe bis zur Immobilität	80-100

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamt-GdB/GdS festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

5. Hilfen und Nachteilsausgleiche

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Hat ein Patient eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- Im Beruf z.B. Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Steuerliche Vergünstigungen, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für Menschen mit Behinderungen

- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Telefongebührenermäßigung](#) für schwerbehinderte Menschen
- Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag ([Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#))

6. Verwandte Links

[Ratgeber Parkinson](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Parkinson](#)

[Parkinson > Allgemeines](#)

[Parkinson > Behandlung](#)

[Parkinson > Medizinische Rehabilitation](#)

[Parkinson > Pflege](#)

[Sturzprophylaxe](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Schädel-Hirn-Trauma](#)

[Schädel-Hirn-Trauma > Schwerbehinderung](#)